

TEIL A : PLANZEICHNUNG



M = 1 : 1000

M = 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN		
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1 BauGB
	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
0,3	Grundflächenzahl (z.B. 0,3)	
BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN		§ 9 (1) 2 BauGB
0	Offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser zulässig.	
	nur Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN		§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenverkehrsflächen	
	Gehwege	
	Gehwege, befahrbar	
ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		§ 9 (1) 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	Spielplatz (öffentlich)	
	Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND DIE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN		§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen mit der Bindung der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Knicks, Hecken)	
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. AND DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 67	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksbezeichnung	
	Kipp- Pfahl	

TEIL B : TEXT

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 67 gelten vollinhaltlich für den Änderungsbereich weiter.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.1998.
 Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.1998 ist nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.02.1998 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.09.1998 bis zum 21.10.1998 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.09.1998 in der Reinbekener Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Reinbek, den 24.2.99

* 12
 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.02.1999 von der Stadtverordnetenversammlung als **Satzung** beschlossen. Die Begründung hierzu wurde gebilligt.
 Reinbek, den 24.2.99

* 12
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Reinbek, den 24.2.99

* 12
 Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.3.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am 18.3.1999... in Kraft getreten.
 Reinbek, den 24.3.99

* 12
 Bürgermeister

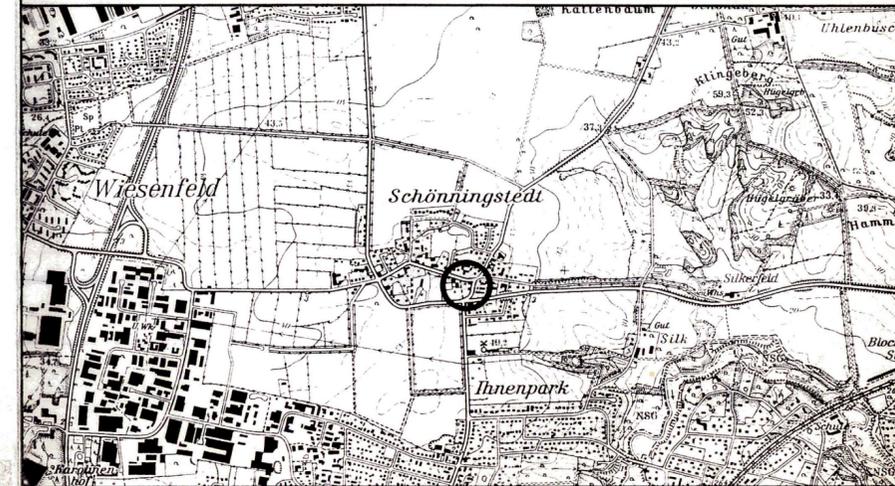
SATZUNG DER STADT REINBEK über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67

GEBIET : Im Süden : "L 314"
 Im Westen: Verbindungsweg "Mittelgang"
 Im Norden: "Dorfstraße"
 Im Osten: westl. Grenzen der Grundstücke
 "Oher Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, Art. 4, S. 2903) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) beschließt die Stadtverordnetenversammlung vom 11.2.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Hinweis:
 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGB. I S. 2253).



Ausfertigung